

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Hauptsatzung einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises. Diese ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

LESEFASSUNG der Hauptsatzung des Vogtlandkreises

vom 05.09.2014

einschließlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises

vom 29.02.2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organe
- § 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 3 Aufgaben des Kreistages
- § 4 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 5 Bildung beratender Ausschüsse
- § 6 Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 7 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Gesundheits- und Sozialausschuss
- § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 11 Jugendhilfeausschuss
- § 12 Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft
- § 13 Krankenhausausschuss
- § 14 Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus
- § 15 Haushalts- und Finanzausschuss
- § 16 Abfallwirtschaftsausschuss
- § 17 Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten
- § 18 Behindertenbeirat
- § 19 Seniorenbeirat
- § 20 Beauftragte
- § 21 Rechtsstellung des Landrates
- § 22 Aufgaben des Landrates
- § 23 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
- § 24 Regelung von Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts
- § 25 Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Organe

Organe des Vogtlandkreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Vogtlandkreises und das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Die Zahl der Kreisräte beträgt 86.

§ 3 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises;
 2. die Bestellung eines Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates sowie die Bestellung weiterer Stellvertreter;
 3. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 KomWG);
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
 6. die Bildung eines Beirates für geheim zuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
 7. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
 8.
 - a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
 - b) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz (§ 10 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz - SächsLPIG);

- c) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§§ 8, 9 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen);
 - d) die Bestellung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
 - e) die Bestellung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
9. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
 10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise (§ 15 SächsLKrO);
 11. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
 12. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
 13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
 14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
 15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
 16. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten;
 17. die Entscheidung über die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 19 a des Sächsischen Beamtengesetzes,
 18. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 3 SächsLKrO) und Beauftragten nach § 20 der Hauptsatzung sowie über die Festsetzung von Vergütungen leitender Bediensteter auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist. Leitende Bedienstete sind alle Dezernenten und Amtsleiter.
 19. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe, der Pflegedienstleiter/der Pflegedienstleiterinnen, der Verwaltungsdirektoren/der Verwaltungsdirektorinnen, die Berufung und Abberufung der Chefärzte/der Chefärztinnen des Krankenhauses zu leitenden Chefärzten/Chefärztinnen und zur Krankenhausleitung;
 20. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
 21. die Beschlussfassung über das Entwicklungsprogramm des Landkreises;

22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
23. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und anderen Kreisrechts ;
24. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, einschließlich des der Verfügung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
25. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
26. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
27. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
28. die Entscheidung über ein Haushaltsstrukturkonzept;
29. die Entscheidung über die Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO;
30. die Entscheidung über Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
31. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
32. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
33. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen;
34. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
35. die Entscheidung über den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO;
36. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 3 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
37. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
38. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO); wegen

Verletzung von Pflichten nach § 17 Abs. 1 SächsLKrO, wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs. 2 SächsLKrO und wegen des Verstoßes gegen das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 SächsLKrO sowie wegen Verletzung von Pflichten nach § 34 Abs. 3 SächsLKrO;

39. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
 40. die Entscheidung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger näher bestimmt werden (§ 19 SächsLKrO);
 41. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
 42. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 SächsLKrO) und über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
 - (4) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger, Aufwendungen und/oder Auszahlungen die im Einzelfall einen Betrag von 300 TEUR übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 300 TEUR entstehen können.

§ 4

Bildung beschließender Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Kreisausschuss
 - b) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - d) Jugendhilfeausschuss
 - e) Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft
 - f) Krankenhausausschuss
 - g) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.
- (2) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO). Im Streitfall ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO zu verfahren. Auf die Zuteilung der Sitze sowie auf andere nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO bzw. nach § 42 Abs. 2 SächsGemO durchzuführende Wahlen findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Soweit Stellvertreter zu wählen sind, werden diese als persönliche Stellvertreter gewählt.
- (4) Kommt eine Einigung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO nicht zustande, kann der Kreistag beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der

Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen. Die von der Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. § 38 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO gilt entsprechend.

- (5) Der Landrat kann den Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 SächsLaJuHiG).

§ 5

Bildung beratender Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haushalts- und Finanzausschuss
 - b) Abfallwirtschaftsausschuss.
- (2) Der Vorsitzende eines beratenden Ausschusses ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.
- (3) Alle Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6

Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen

- (1) Der Landrat hat das Recht an den Sitzungen beratender Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).
- (4) Kreisräte, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (5) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 7

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann zur Erledigung einzelner Aufgaben im Bedarfsfall weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (4) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (5) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (6) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 2 SächsLKrO).
- (7) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern des Kreistages.
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Der Kreisausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung von allen Personalangelegenheiten leitender Bediensteter sowie für die Vorberatung der Ahndung von Pflichtverletzungen der Kreisräte und der Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (4) Der Kreisausschuss berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (5) Über Petitionen von Einwohnern des Vogtlandkreises entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet über:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und über die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 1.100 TEUR bis

zu einer Wertgrenze von 2.600 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen von über 70 TEUR, jedoch nicht mehr als 300 TEUR im Einzelfall, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist;
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen von über 30 TEUR , jedoch nicht mehr als 130 TEUR im Einzelfall und die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuwendungen über 5 TEUR, jedoch nicht mehr als 8,0 TEUR im Einzelfall;
4. die unbefristete Stundung von Forderungen über einem Betrag von mehr als 30 TEUR bis zu einem Höchstbetrag von 50 TEUR;
5. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall die Forderung mehr als 50 TEUR, aber nicht mehr als 100 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, wenn der Verzicht mehr als 30 TEUR, aber nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über 60 TEUR, jedoch nicht über 300 TEUR liegt und bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 60 TEUR im Einzelfall, bei der Vermietung landkreiseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 100 TEUR,
12. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall über 15 TEUR liegen, jedoch den Betrag von 30 TEUR nicht übersteigen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist.

- (7) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9

Gesundheits- und Sozialausschuss

- (1) Dem Gesundheits- und Sozialausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
 2. 6 sozial erfahrene Personen als beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe,
 2. die Vorberatung des Haushalts des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes,
 3. Erlass der Fördermittelrichtlinien,
 4. Altenhilfeplanung,
 5. Behindertenhilfeplanung,
 6. Sozialplanung,
 7. Festlegung der Richtwerte der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Festlegung der Höhe der Pauschalen für die Erstausrüstung nach dem SGB II und dem SGB XII,
 8. Psychiatrieplanung und Gesundheitsfürsorge,
 9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG).
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen über 30 TEUR bis zu 80 TEUR im Einzelfall,
 2. die Übertragung von gesetzlichen Pflichtaufgaben nach dem SGB II und/oder SGB XII an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
 3. die Übertragung von freiwilligen und Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
 4. Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen bei freiwilligen Maßnahmen und Projekten der Sozialarbeit als zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Pflichtleistungen des Vogtlandkreises.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

- (1) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
 2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Schul- und Bildungsangelegenheiten,
 2. kulturelle Angelegenheiten,
 3. Sport- und Freizeitangelegenheiten
1. Angelegenheiten, die insbesondere weiterführende Bildungseinrichtungen und Hochschulen umfassen.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 30 TEUR nicht jedoch den Betrag von 60 TEUR im Einzelfall übersteigen.
 2. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOF und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes an.
1. Stimmberechtigt sind der Landrat als Vorsitzender, 8 Kreisräte und 6 sachkundige Einwohner, die dem Kreistag von anerkannten, im Vogtlandkreis wirkenden freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Die bezeichneten 8 Kreisräte und 6 sachkundigen Einwohner sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt.
 2. Weiterhin wirken 9 beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit. Die Auswahl der beratenden Mitglieder, deren Bestellung bzw. Bestimmung folgt der gesetzlichen Regelung gem. § 5 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz von den zuständigen Stellen. Dies gilt zugleich gem. § 5 Abs. 2 für die Bestimmung der Stellvertreter der beratenden Mitglieder.

3. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind in der zu erlassenden Satzung des Jugendamtes im Sinne des § 2 Abs. 2, lit. b) Jugendhilfegesetz zu übernehmen. Weiterführende Regelungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 30 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 60 TEUR im Einzelfall übersteigen.
 2. die Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege.
- § 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Kreistag hat i. S. von § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes den Standpunkt des Jugendhilfeausschusses insbesondere zur
- Beschlussfassung zum Kreishaushalt
 - Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung
 - Beschlussfassung zu Sachverhalten, die die Jugendhilfe tangieren,
- einzuholen.

§ 12

Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
 2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Hoch- und Tiefbau,
 2. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und bei freiberuflichen Leistungen (bei Krankenhäusern und Heimen nur VOB),
 3. Aufgaben nach den Umweltgesetzen und Verordnungen,
 4. Landwirtschaft,
 5. Vergabeentscheidungen zu Nachträgen
 6. erneuerbare Energien und Klimaschutz, Erhöhung der Energieeffizienz.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft begleitet die Hoch- und Tiefbauarbeiten des Landkreises. Er ist beschließend tätig im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall sowie für Vergabeentscheidungen zu Nachträgen, soweit die Summe bei Einzelnachträgen mehr als 60 TEUR, aber nicht mehr als 1.100 TEUR beträgt. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Krankenhausausschuss

- (1) Dem Krankenhausausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte als beschließende Mitglieder an.
- (2) Die Krankenhausleitung nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für nachfolgend aufgeführte Aufgaben, soweit nicht in Einzelsatzungen abweichende Regelungen hiervon getroffen sind.
1. Der Krankenhausausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Krankenhausangelegenheiten, über die der Kreistag zu beschließen hat.
 2. Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig ist, insbesondere über:
 - a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
 - b) Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 70 TEUR nicht jedoch den Betrag von 300 TEUR überschreiten und für die ein dringendes Bedürfnis besteht,
 - c) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, die nicht unabweisbar sind und ein negatives Betriebsergebnis erwarten lassen.
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen von mehr als 30 TEUR bis zu einem Betrag in Höhe von 300 TEUR;
 - e) die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 30 TEUR übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen darf nur zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe erfolgen;
 - f) die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Rahmen des Vermögensplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder

Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

- g) den Verzicht auf Ansprüche oder die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn im Einzelfall der Verzicht oder die unbefristete Niederschlagung mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 60 TEUR und nicht mehr als 300 TEUR und bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
- i) Vorschlag an den Kreistag zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan, ggf. erforderliche Nachtragswirtschaftspläne und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Behandlung der Ergebnisse;
- j) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Krankenhausleitung;
- k) die Anstellung und Entlassung der Chefärzte/Chefärztinnen;
- l) die allgemeinen Vertragsbedingungen der Kreiskrankenhäuser,
- m) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen soweit sie das Krankenhaus betreffen.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
 - 1. 12 Kreisräte und
 - 2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
 an.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Landes-, Regional- und Kreisplanung, das Regionale Entwicklungskonzept und die Demografieplanung,
 - 2. Wirtschaftsförderung, Forschung, Entwicklung, Innovation,
 - 3. land- und forstwirtschaftliche Belange,
 - 4. Tourismus, Gesundheitsregion,
 - 5. Verkehrsplanung, Luft, Schiene, Straße, Öffentlicher SPNV/ÖPNV.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
 - 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen ab einem Betrag von über 30 TEUR bis zu einem Betrag von 60 TEUR im Einzelfall.

2. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOF und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über-/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 15 Haushalts- und Finanzausschuss

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus
 1. 12 Kreisräten und
 2. 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Landkreises vor.
- (4) Dem Haushalts- und Finanzausschuss obliegt ferner die Vorberatung aller Vorlagen, die Anträge auf Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen betreffen, die den Betrag von 70 TEUR übersteigen.

§ 16 Abfallwirtschaftsausschuss

- (1) Der Abfallwirtschaftsausschuss besteht aus
 1. 9 Kreisräten und
 2. 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Abfallwirtschaftsausschuss berät die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung vor. Außerdem sind alle Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen Beteiligungen des Landkreises im Bereich der Abfallwirtschaft betreffen und der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, durch ihn vor zu beraten.

§ 17 Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten

- (1) Im Vogtlandkreis wird ein Beirat gebildet, der den Landrat in geheim zuhaltenden Angelegenheiten (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.

- (3) Vorsitzender des Beirates ist der Landrat. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich des Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

§ 18

Beirat für Menschen mit Behinderung

- (1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Menschen mit Behinderung berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung beschäftigen;
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können;
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung;
- d) Bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung;
- e) Beratung der Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Angelegenheiten;
- f) Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände insbesondere von den Verbänden für Menschen mit Behinderung benannt werden.
- (4) Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ständiges Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Seniorenbeirat

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit bei den Gremien der Selbstverwaltung. Er kann die Organe und Ämter des Landkreises durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten und bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen betreffen, frühzeitig anzuhören.

- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens 13 weiteren ständigen Mitgliedern des Beirates, die von den in Absatz 4 aufgeführten Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen oder Vereinen dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden. Die ständigen Mitglieder müssen sachkundige Einwohner oder Kreisräte sein. Daneben können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll angestrebt werden, dass die Mitglieder im Wesentlichen von sozialen Einrichtungen, Unternehmen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen bzw. Kurkliniken des Vogtlandkreises gestellt werden. Die Zusammensetzung der Liste wird vom Gesundheits- und Sozialausschuss vorberaten und dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Der hauptamtliche Seniorenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Seniorenbeirates und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die Aufgaben der Frauenbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Integrationsbeauftragten“
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.“
- (4) Zur Wahrung der Belange der älteren Generation in Verbindung mit dem demografischen Wandel, bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten.

§ 21 Rechtsstellung des Landrates

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.

§ 22 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 SächsLKrO einzuhalten.
- (2) Der Landrat entscheidet an Stelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 4 SächsLKrO.
- (3) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).
- (4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung.

Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).

- (5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Abs. 2 SächsLKrO).
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Landrat zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 60 TEUR.

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Richtlinien;
3. die unbefristete Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 30 TEUR im Einzelfall;
4. a) die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
b) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 50 TEUR im Einzelfall;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 30 TEUR im Einzelfall;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 60 TEUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 30 TEUR nicht übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30 TEUR im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30 TEUR im Einzelfall.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(7) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO):

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis 70 TEUR im Einzelfall;
2. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

Die Bestellung und Abberufung von Angestellten bzw. Beamten zu Dezernentinnen/Dezernenten sowie die Bestellung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und der weiteren leitenden Bediensteten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 18 der Hauptsatzung sowie die Beschlussfassung über deren Angelegenheiten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO bleibt dem Kreistag vorbehalten.

3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen bis zu 30 TEUR im Einzelfall und die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuschüssen bis zu einer Höhe von 5,0 TEUR im Einzelfall;
4. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 30 TEUR im Einzelfall;
5. die Bestellung von Sicherheiten bis 30 TEUR im Einzelfall,
6. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR nicht übersteigen;

7. die Erteilung widerruflicher Genehmigungen für die Verwendung des Wappens und der Flagge des Vogtlandkreises nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie.
8. auf Antrag der Krankenhausleitung die Unterzeichnung des verhandelten Budgets und die Entscheidung über die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens.
9. der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit die jeweilige Maßnahme in den Haushalt eingestellt ist.
10. die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Kredite/Umschuldungen bzw. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes bzw. für genehmigte über- oder außerplanmäßige Anträge .

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

§ 23

Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12, die mit folgenden Funktionen verbunden sind

- a) Sachgebietsleiter
- b) Amtsleiter
- c) Dezernatsleiter
- d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

werden zunächst im „Beamtenverhältnis auf Probe“ übertragen.

§ 24

Regelung von Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts

- (1) Als erheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem Verhältnis zum Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen sowie Auszahlungen im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. übersteigen. Die Gesamtauszahlungen ist die Summe aus dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
- (3) Nach § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen, davon ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen und geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

- (4) Die vorgenannten Absätze (2) bis (3) finden keine Anwendung auf:
1. Auszahlungen für geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
 2. unabweisbare Aufwendungen bis zu einer Höhe von 1.100 T€ und
 3. die Umschuldung von Krediten.
- (5) Als geringfügig gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.100 T€. Baumaßnahmen, Maßnahmen mit Fördermitteln sowie Maßnahmen mit Verpflichtungsermächtigungen, gelten grundsätzlich nicht als geringfügig.
- (6) Für nicht geringfügige Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen ist ein Einzelnachweis (Muster 10 Teil B VwV KomHSys) gemäß § 9 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik zu führen. Für geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 5 erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt. Diese Wertgrenze gilt für § 6 Nr. 4 SächsKomHVO-Doppik, für die Darstellung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vorbericht, sinngemäß.
- (7) Erheblich im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik und somit dem Haushaltsplan als Anlage in Form einer Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Muster 9 VwV KomHSys) beizufügen sind Aufwendungen oder Erträge je Einzelmaßnahme ab einem Ansatz von 50 T€ sowie Maßnahmen für die Zuwendungen beantragt worden sind.
- (8) Für Erläuterungen im Haushaltsplan gemäß § 17 SächsKomHVO-Doppik gelten als erheblich:
1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit die neuen Ansätze die bisherigen Ansätze um einen Betrag von 100 T€ übersteigen und vom ursprünglichen Ansatz mehr als 50 v. H. abweichen,
 2. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen außer Arbeitsverträge, die das Landratsamt Vogtlandkreis zu Zahlungen ab einem Gesamtbetrag von 500 T€ verpflichten;
 3. Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, soweit sie 10 v. H. von den planmäßigen Abschreibungen oder von den im Vorjahr angewandten Abschreibungssätzen abweichen.
- (9) Für die Erläuterung im Rechenschaftsbericht gemäß § 53 SächsKomHVO-Doppik gelten Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen als erheblich, soweit die Mindererträge bzw. die Mehraufwendungen den Betrag von 100 T€ übersteigen und von den bisherigen Ansätzen 50 v. H. abweichen.

§ 25

Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit

Alle ehrenamtlich für den Landkreis Tätigen sind in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Körper- und Sachschäden aller Art versichert.

§ 26

Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde wie z. B. Kreisrat, Vorsitzender, Bürger des Vogtlandkreises und sachkundiger Einwohner steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

§ 27

Inkrafttreten

Rolf Keil
Landrat